

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwalbe Förderkreis Stadtteilbücherei Schwanheim“, sein Sitz ist Frankfurt am Main / Schwanheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen:

„Schwalbe Förderkreis Stadtteilbücherei Schwanheim e. V.“

## § 2

### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterstützt die Stadtteilbücherei Schwanheim in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen wird er im Einvernehmen mit der Stadtteilbücherei besonders darum bemüht sein:
  - a) Durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtteilbücherei im Bewußtsein der Bürger zu verankern,
  - b) den Leistungsstand der Stadtteilbücherei durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu heben.
  - c) den Veranstaltungsdienst der Stadtteilbücherei zu fördern,
  - d) durch geeignete Maßnahmen Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Stadtteilbücherei zu interessieren.
  - e) durch Beschaffung von Geldmitteln und Sachspenden den Zweck des Vereins zu verwirklichen.
2. Der Verein nimmt keinen Einfluß auf den Medienbestand der Stadtteilbücherei. Er wird sich jedoch stets dafür einsetzen, dass das Leistungsangebot der Stadtteilbücherei den Bedürfnissen seiner Benutzer entspricht.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Aufwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
3. Erleiden die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit für den Verein einen Schaden, so verzichten sie auf Schadensersatz gegen den Verein. Dies gilt nicht bei Vorsatz.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Eintrag in eine Mitgliedliste erworben, die beim Vorstand geführt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person,
  - c) bei Auflösung des Fördervereins.
2. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat dem Vorstand erklärt werden.
3. Es werden keine Aufnahmegebühren und keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

## **§ 6**

### **Aufbringung und Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:
  - a) durch Spenden und Stiftungen
  - b) durch Einnahmen aus Veranstaltungen
  - c) durch den Ertrag eventueller Rücklagen.
2. Mittel für die in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke werden nur im Einvernehmen mit der Büchereileitung verwendet.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) besondere Arbeitsgruppen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal kalenderjährlich einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstandes inkl. Kassenverwalters,
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Entscheidung über Satzungsänderungen,
  - e) Entscheidung über Auflösung des Vereins
  - f) Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern,
  - g) Widerruf der Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus  
dem/der Ersten Vorsitzenden  
dem/der Zweiten Vorsitzenden  
dem/der Kassenverwalter(in)  
dem/der Schriftführer(in) und  
einem(er) Beisitzer(in).
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der (die) Büchereileiter (in) ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 10

### Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 9 Abs. 1 der Satzung genannten Personen.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## **§ 11**

1. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand ernannt und entlassen.
2. Der Aufgabenumfang jeder Arbeitsgruppe wird durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann sich jederzeit über die Aufgabenerledigung der Arbeitsgruppe unterrichten.
3. Die Arbeitsgruppen führen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig durch.
4. Jede Arbeitsgruppe wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Leiter und dessen Stellvertreter. Der Leiter teilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ihre Aufgaben zu und ist dem Vorstand für die Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
5. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender
6. Stimme teilzunehmen.
7. Der Vorstand kann eine Kindergruppe einrichten.

## **§ 12**

### **Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadtteilbücherei Schwanheim - Träger ist die Stadt Frankfurt am Main - zur Verwendung für Zwecke der in § 2 dieser Satzung genannten Art.
2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Endgültige Form der Satzung. Sie wurde zur letzten Version vom 02.07.1998 im § 12 / 1. geändert. Die Satzung tritt am 21.02.2002 in Kraft.